

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der DO & CO Gastronomie GmbH („DO & CO“) für Veranstaltungen und die gastronomische Bewirtung im Olympiapark München sowie in allen weiteren Veranstaltungsstätten innerhalb von Deutschland. Hiervon ausgenommen ist die Veranstaltungsstätte Allianz-Arena in München. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich DO & CO schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Angebot und Preise

2.1. Bei den angebotenen Preisen handelt es sich gegenüber Unternehmern um Nettopreise, die sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer verstehen.

2.2. Bei den angebotenen Preisen handelt es sich gegenüber Verbrauchern um Bruttopreise, die sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer verstehen.

3. Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

3.1. Der Vertrag kommt durch Rücksendung des unterschriebenen Angebots der DO & CO durch den Kunden zustande, (Übersendung als Scan per E-Mail genügt). DO & CO ist mit Versendung des Angebots vier Wochen an das Angebot gebunden. Bitte beachten Sie, dass Aufträge ohne Unterschrift nicht bearbeitet werden können. Änderungen des Kunden stellen ein neues Angebot dar, welches der ausdrücklichen Annahme durch DO & CO bedarf. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen/Ergänzungen zu einem Vertrag sind nur verbindlich, wenn DO & CO sie schriftlich (Textform genügt) bestätigt.

3.2. Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit DO & CO. In diesen Fällen berechnet DO & CO einen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten.

4. Leistungsumfang und -änderungen

4.1. DO & CO behält sich vor, in der Menüzusammenstellung eine Änderung für den Fall vorzunehmen, dass aus nicht von DO & CO zu vertretenden Gründen Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen. DO & CO wird sich bemühen, den Kunden rechtzeitig zu informieren und trägt dafür Sorge, dass das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produktes möglichst nahekommt. Die Qualität des Ersatzprodukts wird in diesem Fall zumindest der Qualität der ursprünglichen Menüzusammenstellung entsprechen.

4.2. Der durch den Kunden angegebene und im Angebot durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Rechnungsgrundlage. Mehrungen im Leistungsumfang und der Getränkeumsatz werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt.

4.3. Bei Veranstaltungen mit bis zu 200 Gästen ist der Kunde berechtigt, Änderungen bezüglich der Gästeanzahl im Ausmaß von höchstens +/- 5 % zu der vertraglich vereinbarten Gästezahl bis spätestens zehn (10) Werktage vor einer Veranstaltung gegenüber DO & CO mitzuteilen. Bei einer Reduzierung der Gästeanzahl durch den Kunden wird der vertraglich vereinbarte Preis in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden ersparten Aufwendungen der DO & CO aufgrund der geringeren Gästezahl zu mindern. Bei einer Erhöhung der Gästezahl wird der Preis für die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.

4.4. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Gästen ist der Kunde berechtigt, Änderungen bezüglich der Gästeanzahl im Ausmaß von höchstens +/- 5 % zu der vertraglich vereinbarten Gästezahl bis spätestens fünfzehn (15) Werktage vor einer Veranstaltung gegenüber DO & CO mitzuteilen. Bei einer Reduzierung der Gästeanzahl durch den Kunden wird der vertraglich vereinbarte Preis in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden ersparten Aufwendungen der DO & CO aufgrund der geringeren Gästezahl zu mindern. Bei einer Erhöhung der Gästezahl wird der Preis für die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.

4.5. Etwaige Reklamationen seitens des Auftraggebers hinsichtlich Qualität und Menge der erbrachten Leistungen müssen DO & CO unverzüglich (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber binnen 5 Tagen nach der Veranstaltung ausnahmslos schriftlich angezeigt und vom Auftraggeber unterschrieben werden. Bei Reklamationen nach Ablauf von 5 Tagen wird vermutet, dass diese unbegründet erfolgen. Für beigestellten Gegenstände des Auftraggebers aller Art und deren Lagerung übernimmt DO & CO keinerlei Haftung.

5. Rücktritt und höhere Gewalt

5.1. Bei Veranstaltungen mit bis zu 200 Gästen kann der Kunde bis 30 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin kostenfrei von dem Vertrag mit DO & CO zurücktreten. Tritt der Kunde zwischen 30 und 10 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin von dem Vertrag mit DO & CO zurück, ist DO & CO zur Berechnung von Stornokosten in Höhe von 80 % der Auftragssumme berechtigt. Tritt der Kunde später als 10 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin von dem Vertrag mit DO & CO zurück, ist DO & CO berechtigt, pauschale Stornokosten in Höhe von 90 % der Auftragssumme zu berechnen. Bei den zuvor genannten Stornokosten wurde der Abzug ersparter Aufwendungen bereits berücksichtigt. DO & CO ist dazu berechtigt einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Der Kunde kann den Nachweis dafür führen, dass die zuvor genannten Stornokosten nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden sind.

5.2. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Gästen kann der Kunde bis 90 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin kostenfrei von dem Vertrag mit DO & CO zurücktreten. Tritt der Kunde zwischen 90 und 15 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin von dem Vertrag mit DO & CO zurück, ist DO & CO zur Berechnung von Stornokosten in Höhe von 80 % der Auftragssumme berechtigt. Tritt der Kunde später als 15 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin von dem Vertrag mit DO & CO zurück, ist DO & CO berechtigt, pauschale Stornokosten in Höhe von 90 % der Auftragssumme zu berechnen. Bei den zuvor genannten Stornokosten wurde der Abzug ersparter Aufwendungen bereits berücksichtigt. DO & CO ist dazu berechtigt einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Der Kunde kann den Nachweis dafür führen, dass die zuvor genannten Stornokosten nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden sind.

5.3. Für den Fall, dass der vereinbarte Veranstaltungstermin aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, einvernehmlich einen Ersatztermin zu vereinbaren. Unter höhere Gewalt fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (sowie eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

Sollte es zu keinem Konsens kommen, können sich beide Parteien von dem Vertrag lösen. In diesem Fall ist DO & CO dazu berechtigt, die bisher tatsächlich angefallenen Kosten wie insbesondere Planungskosten mit einer geleisteten Anzahlung zu verrechnen bzw. diese in Rechnung zu stellen.

6. Pflichten des Kunden

Soweit für die Durchführung der konkreten Veranstaltung durch den Kunden gesonderte öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten sind, sowie ggf. gesonderte Genehmigungen erforderlicher sind, ist der Kunde für deren Einhaltung und Einholung verantwortlich.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. DO & CO behält sich vor, mit Annahme ihres Angebots durch den Kunden 75 % der Auftragssumme als Vorauszahlung zu verlangen. Ist der Firmensitz des Kunden nicht in Deutschland, behält sich DO & CO vor, die Auftragssumme zu 100 % vorab in Rechnung zu stellen. Macht DO & CO von dem Recht eine Vorauszahlung zu verlangen Gebrauch, kann DO & CO nach fruchtlosem Ablauf der in dem Vorauszahlungsverlangen gesetzten angemessenen Zahlungsfrist von dem Vertrag zurücktreten. Bei der Zahlungsanweisung sind das Datum und der Name der Veranstaltung anzugeben. Eine Anpassung der Rechnung durch den Kunden nach Rechnungserhalt (Rechnungsadresse, Kostenstelle etc.) wird mit 25€/netto in Rechnung gestellt.

7.2. Die (Schluss-) Rechnung stellt DO & CO im Anschluss an die Veranstaltung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Anzahlungen aus. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8. Haftung

8.1. Für den Fall, dass der Kunde ein Unternehmer ist, haftet dieser für alle Schäden am Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst schuldhaft verursacht werden. DO & CO kann von dem Kunden bzw. Veranstalter die Stellung von angemessenen Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kaution, Bürgschaft usw.) verlangen.

8.2. DO & CO haftet für Schäden beim Kunden durch Pflichtverletzungen an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper oder Gesundheit nur bei einer Verursachung in Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen gilt nicht für wesentlichen Vertragspflichtverletzungen.

8.3. Nimmt ein Kunde nach Ende der Veranstaltung auf eigenen Wunsch nicht verzehrte Speisen/Getränke mit, übernimmt DO & CO keinerlei Haftung für Schäden, die zum Beispiel durch unsachgemäße(n) Lagerung, Transport, hygienische Behandlung oder sonstigen unsachgemäßen Umgang und/oder verspäteten Verzehr verursacht werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Für sämtliche unter Ziffer 1. genannten Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

9.2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist DO & CO berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.